

**RELEVANZPRÜFUNG ZUR SPEZIELLEN  
ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)**

**OBERASBACH, OTTOSTRÄE**

**LKR. FÜRTH**

im Auftrag von:  
Herr Fuchs

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

**Erstellt durch:**



Entwurf

Bayreuth, 20.8.2019

*Dr. H. Schlumprecht*

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel.: 09 21 / 6080 6790

Fax: 09 21 / 6080 6797

Internet: [www.bfoess.de](http://www.bfoess.de)

E-Mail: [Helmut.Schlumprecht@bfoess.de](mailto:Helmut.Schlumprecht@bfoess.de)

**Abkürzungsverzeichnis:****a) allgemein**

- ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern  
ASK: Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt  
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz  
BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz  
FFH-RiLi: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union  
HNB Höhere Naturschutzbehörde  
LSG: Landschaftsschutzgebiet  
NSG: Naturschutzgebiet  
UNB: Untere Naturschutzbehörde

**b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade**

## RL D Rote Liste Deutschland

- |   |   |
|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen                     |
| 1 | vom Aussterben bedroht                            |
| 2 | stark gefährdet                                   |
| 3 | gefährdet   |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt      |
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| V | Arten der Vorwarnliste                            |
| D | Daten defizitär                                   |

## RL BY Rote Liste Bayern

- |    |   |
|----|---|
| 00 | ausgestorben                                      |
| 0  | verschollen                                       |
| 1  | vom Aussterben bedroht                            |
| 2  | stark gefährdet                                   |
| 3  | gefährdet   |
| RR | äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*) |
| R  | sehr selten (potenziell gefährdet)                |
| V  | Vorwarnstufe                                      |
| D  | Daten mangelhaft                                  |

**c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie**

- EHZ Erhaltungszustand in der biogeographischen Region  
FFH Fauna, Flora-Habitat  
KBR Kontinentale biogeographische Region  
LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie  
SDB Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	3
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	4
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	4
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES .....	5
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTES SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN .....	6
<b>2 WIRKUNGEN DES VORHABENS .....</b>	<b>9</b>
2.1 WIRKFAKTOREN .....	9
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE .....	9
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	9
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	9
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	9
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	10
2.3.1 Flächenbeanspruchung .....	10
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen .....	10
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE .....	10
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	10
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	10
2.4.3 Optische Störungen .....	10
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	10
<b>3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEM FUNKTIONALITÄT .....</b>	<b>11</b>
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	11
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEM FUNKTIONALITÄT .....	11
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH .....	12
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE .....	12
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
3.4.2.1 <i>Fledermäuse</i> .....	15
3.4.2.2 <i>Reptilien</i> .....	16
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE .....	17
<b>4 ZUSAMMENFASENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG .....</b>	<b>19</b>
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	19

4.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES .....	19
4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
4.2.1.1 <i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	19
4.2.1.2 <i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	19
4.2.1.3 <i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	20
<b>5 GUTACHTERLICHES FAZIT .....</b>	<b>21</b>
<b>6 QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>23</b>
<b>7 ANHANG .....</b>	<b>25</b>
7.1 ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN .....	25
7.2 FOTODOKUMENTATION.....	30

**Tabellenverzeichnis****Seite**

Tabelle 1: Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten .....	7
Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	14
Tabelle 3: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten .....	15

**Abbildungsverzeichnis****Seite**

Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet .....	5
Abbildung 2: saP-relevante Bäume im Planungsgebiet.....	8

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Bebauung an der Ottostraße in Oberasbach, ist eine Relevanzabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Das Untersuchungsgebiet liegt in Oberasbach im Landkreis Fürth.

Die Relevanzabschätzung zur saP wurde im August 2019 angefragt und beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, durchgeführt und erstellt. Bei der Geländebegehung (14.8.2019, H. Schlumprecht) wurde nach potenziellen Habitaten saP-relevanter Arten (z.B. Zauneidechse) sowie der standörtlichen Voraussetzungen (spezifische Futterpflanzen, Kleingewässer, Baumhöhlen und –spalten etc.) gesucht.

Die Planungsfläche ist derzeit nicht genutzt, sie kann als ehemaliger Garten angesprochen werden. Die Planungsfläche weist einen Bestand an alten Bäumen auf, der von Eichen, Buchen, Walnuss und Fichten bzw. Blaufichten sowie Lärchen geprägt wird. Ein Teil der Bäume ist tot, oder fast tot, siehe Fotodokumentation im Anhang. Wasserflächen sind auf der Planungsfläche nicht vorhanden.

Die Erheblichkeitsabschätzung zur saP wird im „Worst-case“-Verfahren durchgeführt, d.h. das Habitat-Potenzial wird gutachterlich eingeschätzt und angenommen, saP-relevante Arten kämen vor, falls die Voraussetzungen für ein Habitat in Bezug auf Struktur und Nutzung erfüllt sind und ein Vorkommen saP-relevanter Arten plausibel und begründet angenommen werden kann. Basis sind die Angaben des bayer. LfU zu den im Landkreis Fürth vorkommenden saP-relevanten Arten.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015) herausgegeben.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu behandeln, nicht aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch nicht die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Ortseinsicht (Suche nach saP-relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, und Habitatpotenzialanalyse) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen). Weiter wurde die Planungsfläche am Begehungstermin abends mit dem Ultraschall-Detektor auf Fledermäuse (Jagdrufe) hin kontrolliert.
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea* an Gr. Wiesenknopf oder Thymian)
- 3) Suche nach Hinweisen auf xylobionte Käfer (Fraßspuren, Bohrlöcher etc.).

Das Gelände ist nicht genutzt (siehe Fotos im Anhang). Die Kraut- und Grassschicht war nicht gemäht.

Grundlage der Ausführungen zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange ist die eigene Ortseinsicht am 14.8.2019, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse).

## 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI, des bayStWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand August 2018) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

## 1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt südlich der Ottostraße in Oberasbach.

Die Abgrenzung ist wie folgt:



Abbildung 1: Übersicht Planungsgebiet

Quelle: Herr Fuchs

Auf der Planungsfläche ist ein Bestand an saP-relevanten Bäumen vorhanden, der intensiv kontrolliert wurde.

### Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet zeichnet sich durch einen Bestand alter Bäume aus.

### **Vogelarten**

Aufgrund der Raumstruktur mit vielen alten Bäumen ist v.a. mit in Baumkronen, in Baumhöhlen oder im Gebüsch brütenden Vogelarten zu rechnen.

### **Reptilien**

Im Planungsgebiet besteht kein Habitat-Potenzial für die Zauneidechse, da die Fläche stark beschattet ist, keine vegetationsfreien Stellen vorhanden sind und die nicht genutzte oder gemähte Krautschicht den Boden dicht bedeckt.

Nachwiesen wurden beim Begehungstermin trotz intensiver Suche keine Zauneidechsen.

### **Amphibien, Libellen, Muscheln**

Das Planungsgebiet weist keine Gewässer auf.

### **Schmetterlinge und xylobionte Käfer**

Auf der Planungsfläche kommen keine Futterpflanzen saP-relevanter Schmetterlinge vor wie Gr. Wiesenknopf oder Thymian.

### Weitere saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Nach der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, diese Pflanze konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen seine Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, sind auf der Fläche nicht vorhanden. Eine gezielte Suche an den Baumstämmen ergab keinerlei Spuren oder Hinweise auf diese Arten. Ein Vorkommen dieser Arten kann ausgeschlossen werden.
- Gewässer sind nicht vorhanden, weder Stand- noch Fließgewässer. Ein reproduktives Vorkommen von saP-relevanten Libellen oder Muscheln kann daher ausgeschlossen werden.
- Zauneidechsen wurden trotz gezielter Suche nicht nachgewiesen.

## 1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

### Sap-relevante Fortpflanzungsstätten:

Sap-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke kommen vor (3 Spalten, 2 Höhlen, 0 abplatzende Rindenstücke), siehe folgende Tabelle:

Tabelle 1: Baumhöhlen und Stamm- und Ast-Spalten

Nr	Baumart	BHD	Spalten	Höhlen	Abplatz. Rinde	Bemerkung
1	Birke	45				
2	Eiche	45				
3	Fichte	75				Doppelstamm
4	Fichte tot	65				
5	Fichte tot	60				
6	Fichte fast tot	30				
7	Lärche	60				
<b>8</b>	<b>Buche</b>	<b>50</b>		<b>1</b>		
9	Birke	22				
10	Eiche	20				
11	Eiche	20				
12	Eiche	25				
13	Eiche	20/20				Doppelstamm
14	gefällt					
15	Walnuss	60				
16	Walnuss	45				
17	gefällt					
18	gefällt					
19a	Eiche mit Efeu	60				
19b	Eiche mit Efeu	80				1 Ringeltauben-Nest
<b>19c</b>	<b>Eiche mit Efeu</b>	<b>40</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
19d	Eiche mit Efeu	85				
19e	Eiche mit Efeu	40				
<b>19f</b>	<b>Eiche mit Efeu</b>	<b>40</b>	<b>1</b>			<b>Astspalte</b>
20	Eiche	85				
	<b>Summen</b>		<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten können somit betroffen werden. Die Lage der saP-relevanten Bäume ist in folgendem Luftbild (Basis Google Maps) dargestellt.



Abbildung 2: saP-relevante Bäume im Planungsgebiet

Nr 17, 18: gefällt, keine Aussage möglich

**Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:**

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

#### 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu

- Entfernung von Bäumen und Gebüschen
- Bebauung und Versiegelung

Die Bebauungsplanung beinhaltet eine Flächenumwandlung von einem derzeit nicht genutzten Garten mit einigen alten Bäumen in versiegelte Flächen, Bebauung und Gärten.

„Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts (z.B. Baumhöhlen bzw. abplatzende Rindenbereiche) gehen dadurch verloren, siehe obige Tabelle.

Fazit: Verbotstatbestände der saP entstehen.

#### 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt südlich einer bereits bestehenden Straße (Ottostraße) und liegt direkt westlich einer bestehenden Wohnbebauung.

Die Planungsfläche hat daher keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Sie liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, sie ist nicht als Biotop der amtlichen bayerischen Biotopkartierung ausgewiesen und sie weist auch keine bemerkenswerten Lebensraumstrukturen (z.B. strukturreiche Standgewässer) auf. Auch auf lokaler Ebene ist eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche bereits jetzt an eine Straße und an Wohnbebauung angrenzt.

#### 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

##### Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben).

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

##### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

## 2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

### 2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer (dichte Gras- und Krautschicht) und mittlerer und hoher Entwicklungszeit (z.B. einzelne Bäume und Gebüsche).

### 2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht.

## 2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

### 2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

### 2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (erhöhter Verkehr) kann es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Ausgangslage zu sehen.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

### 2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

### 2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen.

Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### **Vermeidungsmaßnahme 1:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z.B. Fällung der Bäume, Entfernung von Gebüschen) zur Vorbereitung der geplanten Bebauung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von 1. März bis 30. September (vgl. §39 BNatSchG).**

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da möglicherweise Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten (z.B. Gelbspötter), die in Baumkronen brüten, vorhanden sind.

Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes könnten die entsprechenden Arten durch die Beräumung des Baufeldes betroffen sein, falls die Beräumung des Baufeldes und die Fällung von Bäumen zur Brutzeit stattfinden würde und Nester bzw. darin befindliche Jungvögel beschädigt oder entfernt werden würden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (wg. Tötungs- und Verletzungsverbot) sind daher erforderlich.

#### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten und Fledermausarten erforderlich, da mehrere Bäume, die mögliche Brutplätze beinhalten vom Vorhaben beansprucht werden.

Die abplatzenden Rindenbereiche im Untersuchungsgebiet könnten für kleine Fledermausarten als Quartier (zumindest einzelne Männchen: Ruhestätte für Zergfledermäuse) relevant sein, jedoch auch für Arten wie Feldsperling, Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz.

##### **CEF-Maßnahmen: erforderlich**

**Für Fledermäuse: Aufhängen von 3 wartungsarmen Flach-Nistkästen für kleine Fledermausarten im Umfeld (z.B. benachbarte Grundstücke), oder im Stadtgebiet**

**Für Vögel:**

**Aufhängen von 2 Rund-Nistkästen für kleine Vogelarten (wie z. B. Feldsperling, Trauerschnäpper oder Gartenrotschwanz) im Umfeld (z.B. benachbarte Grundstücke), oder im Stadtgebiet**

Habitatgestaltung für die Feldlerche an anderer Stelle (im Gemeindegebiet oder dessen Umfeld): Anlage Blühstreifen für 2 Reviere, d.h. zwei Blühstreifen Pro Blühstreifen: Mindestgröße 10 m breit und 100 m lang, z. B. am Rand einer Ausgleichsfläche zu angrenzenden Äckern, oder zwischen Ackerflächen, oder entlang von wenig frequentierten Wegen oder Säumen.

### 3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

### 3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich, aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten, aufgrund der intensiven Beweidung durch Pferde. Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem bei der Ortsbegehung überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

#### Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

#### 3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich, aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten saP-relevante Strukturen wie abplatzende Rindenbereiche, Baumhöhlen oder -Spalten (ggf. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten oder Vögeln) in geringem Umfang ermittelt werden. Daher sind CEF-Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

Für die Zauneidechse besteht kein Habitatpotenzial und keine Nachweise.

Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der standörtlichen Voraussetzungen erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten), ebenso nicht für Libellen oder Muscheln.
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Ortseinsicht ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf) gelangen.

**Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten**

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen kommen in geringem Umfang (3 Spalten, 2 Höhlen, 1 abplatzender Rindenbereich) vor. Diese potenziellen Quartiere von Fledermausarten sind betroffen. CEF-Maßnahme daher nötig: Aufhängen von 4 wartungsarmen Flach-Nistkästen für Fledermausarten in benachbarten Baumbeständen, oder im Stadtgebiet.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein Habitatpotenzial und keine Nachweise. CEF-Maßnahme für die Zauneidechse daher nicht nötig.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Libellen	Keine stets wasserführenden Stand- und Fließgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei der Gelände-Begehung waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitate und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der derzeitigen Vegetation und der Nutzung nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere/ Großkrebse	Keine stets wasserführenden Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Eine Betroffenheit von Arten wie Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper oder andere in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten ist gegeben. 2 Bäume mit potenziellen Nistgelegenheiten sind betroffen. CEF-Maßnahme daher nötig: Aufhängen von 2 Rund-Nistkästen für Kleinvogelarten mit Marderschutz in benachbarten Baumbeständen, oder im Stadtgebiet.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich

### 3.4.2.1 Fledermäuse

Im Landkreis und in der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach Angaben des bayer. Landesamts für Umwelt und der Artenschutzkartierungs-Datenbank (ASK) mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat. Aber auch die Zwergfledermaus, die meist in Gebäuden ihr Quartier hat, ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten). Einzelne Männchen von Zwergfledermäusen nutzen jedoch auch Baumhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche als Ruhestätte.

Fazit: Baumhöhlen, Baumspalten und abplatzende Rindenbereiche nutzende Fledermäuse kommen im Lkr. vor und können auch im Planungsgebiet die vorhandenen Strukturen (siehe obige Tabelle) nutzen, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Daher sind diese verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch CEF-Maßnahmen auszugleichen.

**Tabelle 3: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten**

Arten in der TK nach ASK-Angaben (bayer. Landesamt für Umwelt)

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen	SB: Spalten in und an Bäumen	SG: Spalten in und an Gebäuden
G: Gebäude	K: Keller	D: Dachstühle
N: Nistkästen	H: Höhlen	FS: Felsspalten
(in Klammern: seltenes Quartier)		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommerquartier	Winterquartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	B, N	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	B, SB, D	K, H	ja
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	SG	H, G	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		G, N, D, B, SB	K, H	ja
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	G, (N), D	K, H	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	ja
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	Nein, Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	B, SB, (G)	B, SB, (G)	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		B, SB, SG	BH, FS	Ja, Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	Ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	2	D	G, SG	G?	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG,(SB) N	H, K	Ja, abplatzende Rindenbereiche vorhanden

Der Bestand an saP-relevanten Strukturen, d.h. Baumhöhlen oder abplatzenden Rindenbereichen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von einigen Fledermausarten, ist gering. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist jedoch grundsätzlich gegeben, da entsprechende Arten vorkommen können.

Daher sind CEF-Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von abplatzenden Rindenbereichen oder Spalten, die Ruhestätte von Arten wie der Zwergfledermaus (einzelne Männchen) sein könnten, erforderlich.

### 3.4.2.2 Reptilien

Für die Zauneidechse besteht kein Habitatpotenzial und sie konnte auch nicht nachgewiesen werden.

### 3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „*möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.*“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere „verstädterte“ Vogelarten vorstellbar (z. B. Blau- und Kohlmeise, Grün- und Buchfink, Elster und Rabenkrähe, Bachstelze, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Höhlen, Halbhöhlen oder hinter abplatzender Rinde in Bäumen brüten. Vorkommen möglich.
- b) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüschen (z.B. Dorngrasmücke) oder im Kronenraum von Bäumen brüten (z.B. Gelbspötter). Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest. Vorkommen möglich.
- c) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp).

Zu a): Potenzielle Brutvögel, die in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten (wie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper) sind als Brutvögel grundsätzlich möglich, da im Planungsgebiet einige entsprechende Bäume vorkommen (Ergebnis der Baumkartierung und der Suche nach Baumhöhlen). Arten, die Halbhöhlen oder abplatzende Rindenbereiche nutzen können, sind vorstellbar, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz. Diese kommen in der betreffenden TK und im Landkreis, in dem das Vorhaben liegt, auch vor.

Durch die Umwandlung der Fläche in ein Baugebiet gehen Nistmöglichkeiten (Baumhöhlen) verloren, d.h. Fortpflanzungsstätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts werden beansprucht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher einschlägig. Entsprechend sind zur Kompensation des Verlusts an Lebensraum CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen-bewohnende Vogelarten erforderlich.

zu b) Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüschen oder Bäumen ihre Nester errichten. Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Gelbspötter) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung oder Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Horste von Greifvögeln kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, im Planungsgebiet wurden keine Bäume mit Horsten von Greifvögeln ermittelt (ermittelt wurde lediglich ein Nest der Ringeltaube).

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben betroffen. Da Verluste entstehen, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahmen für Vögel sind in geringem Umfang erforderlich, damit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe eintreten und damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig werden: Aufhängen von 2 Rund-Nistkästen für Kleinvogelarten (mit Marderschutz). (Zielart Feldsperling, daneben auch Trauerschnäpper und Gartenrotschwanz).

## 4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen des Grünordnungsplans zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

### 4.1 Keine zumutbare Alternative

Die Fläche stellt eine Nachverdichtung innerhalb des besiedelten Bereichs dar. Da keine – unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen – artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht notwendig.

### 4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

##### 4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – erhebliche negative Auswirkungen auf Habitate saP-relevanter Arten ausgeschlossen werden können.

#### Fledermäuse:

##### Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten, also nicht von 1. März bis 30. September.

##### CEF-Maßnahme 1: Für Fledermäuse:

Aufhängen von 3 wartungsarmen Flach-Nistkästen für kleine Fledermausarten im Umfeld (z.B. benachbarte Grundstücke), oder im Stadtgebiet.

#### Reptilien:

Da kein Habitatpotenzial für Zauneidechse besteht und keine Individuen nachgewiesen wurden, ist keine CEF-Maßnahme für die Zauneidechse erforderlich.

#### 4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten : z . B. Goldammer  
Analog dazu auch:

Gruppe der im Kronenraum von Gehölzen brütenden Vogelarten

**Vermeidungsmaßnahme 1:**

**Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von 1. März bis 30. September.**

Gruppe der in Baumhöhlen brütenden Vogelarten:

Baubedingt werden Bäume mit Baumhöhlen, abplatzenden Rindenstücken oder Stamm- und Astspalten gerodet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten tritt somit ein.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Nist- bzw. Brutstätten) sind erfüllt. CEF-Maßnahmen sind daher nötig.

Für Vogelarten

**CEF-Maßnahme 2 für Vögel:**

**Aufhängen von**

- 2 Rund-Nistkästen (mit Marderschutz) für kleine Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten (Zielart Feldsperling, Gartenrotschwanz), im Umfeld oder im Stadtgebiet.**

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Bebauungsplanung in Oberasbach, Ottostraße 28, führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

### Vogelarten:

1) Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (d.h. Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August) nicht vor.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Baumkronen brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

2) Ein Verlust an Baumhöhlen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten, z.B. Feldsperling oder Gartenrotschwanz, tritt auf, daher sind CEF-Maßnahmen erforderlich:

#### **CEF-Maßnahme für Vögel (Zielart Feldsperling, Gartenrotschwanz)**

**Aufhängen von 2 Rund-Nistkästen (mit Marderschutz) für kleine Vogelarten im Umfeld in geeigneten Baumbeständen oder im Stadtgebiet.**

### Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden Bäume mit Spalten, Baumhöhlen und abplatzenden Rindenstücken beansprucht, die Quartier für Fledermäuse sein könnten (Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts). Daher sind CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich. Da Verluste an abplatzenden Rindenstücken (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auftreten, werden CEF-Maßnahmen benötigt:

#### **CEF-Maßnahme für Fledermäuse:**

**Aufhängen von 3 sogenannten „wartungsarmen“ Flachnistkästen (Zielart Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse) im Umfeld oder im Stadtgebiet in geeigneten Baumbeständen.**

Der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Vogelarten und Fledermausarten bleibt gewahrt und verschlechtert sich – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – nicht.

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten oder ein entsprechendes Habitatpotenzial konnten trotz gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind auch nicht zu erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Schmetterlinge, spezifische Totholz-Strukturen für xylobionte Käfer, kleine Standgewässer für

Amphibien und Libellen, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt die Planungsfläche keinen reproduktiven Lebensraum dar und bietet für diese Arten auch kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 20.8.2019



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

## 6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Krief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie.  
URL [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Bay-NatSchG.  
[http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm)
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

## 7 Anhang

### 7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2013“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die in der TK bislang nachgewiesen wurden.

#### Prüfliste für den Landkreis Fürth

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Ortsbegehung 2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

In der Spalte „Bemerkung zum Habitat-Potenzial“ erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat (Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RL B</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ k</b>	<b>LE</b>	<b>PO</b>	<b>NW</b>	<b>Bemerkung</b>
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	"Urwaldfledermaus"
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	x	X	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	2	D	?	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkohlchen	1	2	B:s	0	0	0	Feuchtgebiete fehlen
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	x	0	Gebüsche vorhanden
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RL B</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ k</b>	<b>LE</b>	<b>PO</b>	<b>NW</b>	<b>Bemerkung</b>
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
Actitis hypoleucus	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	Gewässer fehlen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	x	x	0	Bäume vorhanden
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	x	x	0	Gebüsche vorhanden
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
Picus viridis	Grünspecht			B:u	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	0	0	0	kein Horst
Bonasa bonasia	Haselhuhn	3	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Columba oenas	Hohltaube			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Branta canadensis	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	x	x	0	Gebüsche vorhanden
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
Apus apus	Mauersegler	3		B:u	Ü	0	0	Nahrungsgebiet möglich
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	Ü	0	0	Nahrungsgebiet möglich
Leiopicus medius	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Baumbestand zu klein

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RL B</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ k</b>	<b>LE</b>	<b>PO</b>	<b>NW</b>	<b>Bemerkung</b>
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	0	kein Horst
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	x	x	0	Gebüsche vorhanden
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	0	zu klein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	x	x	0	Gebüsche vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	Ü	0	0	Nahrungsgebiet möglich
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	0	kein Horst
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	0	kein Horst
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	zu klein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	kein Horst
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	kein Horst
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	N	0	0	Nahrungsgebiet möglich
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	N	0	0	kein Horst
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	N	0	0	Nahrungsgebiet möglich
<i>Asio otus</i>	Waldoireule			B:u	N	0	0	Nahrungsgebiet möglich

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>RL B</b>	<b>RL D</b>	<b>EHZ k</b>	<b>LE</b>	<b>PO</b>	<b>NW</b>	<b>Bemerkung</b>
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	x	x	0	Baumhöhlen vorhanden
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	kein Horst
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	Gewässer fehlen
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	0	Futterpflanze fehlt
<i>Unio crassus</i> (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	s	0	0	0	Gewässer fehlen

## 7.2 Fotodokumentation

Alle Fotos: H. Schlumprecht, Zustand 14.8.2019



Die Planungsfläche ist nicht genutzt, die Kraut- und Grasschicht daher sehr dicht



Fichte Nr. 3



Teile des Baumbestand, v.a. Nadelbäume, sterben derzeit ab



Am Südrand der Planungsfläche sind mehrere Nadelbäume, die im Luftbild zu sehen sind, gefällt.



Zwei Walnussbäume (Nr. 15 und 16)



Eichengruppe am Ostrand, Nr. 19a bis 19f, Stämme teilweise mit Efeu bewachsen